

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Kreisverwaltungsbehörden
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
H2-5880-1-138 Herr Rank 18.12.2023

Telefon Zimmer E-Mail
089 2192-4012 KL 1-0317 Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

Förderung des Sports; Richtlinie über die Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern; Verwendungsnachweisprüfung

Anlagen:

- Verwendungsnachweis Energiepreiszuschuss Vereine (Anlage 1)
- Informationen und Ausfüllhinweise zum Verwendungsnachweis allgemeiner Energiepreiszuschuss (Anlage 2)
- Verwendungsnachweis Energiepreiszuschuss Vereine – ohne Schutz (Anlage 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Richtlinie über die Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern wurde mit der Vereinspauschale 2023 ein allgemeiner Energiepreiszuschuss in Höhe von 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale 2023 an Sport- und Schützenvereine ausbezahlt.

Die Vereine sind gem. Nr. 2.4 der Richtlinie verpflichtet, bis zum 30. April 2024 einen Verwendungsnachweis bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen ein zentrales Formular „Verwendungsnachweis Energiepreiszuschuss Vereine“ (Anlage 1) sowie dazugehörige Informationen und Ausfüllhinweise für die Vereine (Anlage 2), die gleichzeitig als ergänzende Vollzugshinweise zu diesem Schreiben dienen. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, das Formular „Verwendungsnachweis Energiepreiszuschuss Vereine“ sowie die Anlage „Informationen und Ausfüllhinweise zum Verwendungsnachweis allgemeiner Energiepreiszuschuss“ auf ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen sowie den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die beiden Anlagen werden ergänzend auf der Internetseite des StMI eingestellt und auch den Dachverbänden zur entsprechenden Verwendung übermittelt.

Die Anlage „Verwendungsnachweis Energiepreiszuschuss Vereine – ohne Schutz“ (Anlage 3) dient zur besseren Veranschaulichung und dient ausschließlich dem internen Gebrauch.

Zur Prüfung des Verwendungsnachweises übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise:

1. Berechnung der exakten Höhe des allgemeinen Energiepreiszuschusses und Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024

Bisher wurde den Vereinen ein allgemeiner Energiepreiszuschuss pauschal in Höhe von 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale 2023 ausbezahlt.

Damit gegebenenfalls eine Verrechnung des allgemeinen Energiepreiszuschusses mit der Vereinspauschale 2024 erfolgen kann, muss der Betrag des allgemeinen Energiepreiszuschusses exakt bestimmt werden. Die Berechnungsformel lautet wie folgt:

Allgemeiner Energiepreiszuschuss = (Summe der tatsächlichen Energiekosten 2023 - Summe der tatsächlichen Energiekosten 2021) – Summe der Unterstützungsleistungen zur Deckung der Energiemehrausgaben

Die Berechnungsformel ist im Formular „Verwendungsnachweis Energiepreiszuschuss Vereine“ unter 9. hinterlegt, für die Vereine jedoch aufgrund eines

angebrachten Blattschutzes nicht sichtbar (nähere Ausführungen zur Aufhebung des Blattschutzes unter 3.)

Ist der allgemeine Energiepreiszuschuss größer als der ausbezahlte Zuschuss (in Höhe von 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale 2023), verbleibt der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe beim Verein.

Ist der allgemeine Energiepreiszuschuss geringer als der ausbezahlte Zuschuss, so ist der Differenzbetrag von der Vereinspauschale 2024 abzuziehen. Der von der Vereinspauschale 2024 abzuziehende Betrag wird in der Berechnungsformel im Formular „Verwendungsnachweis Energiepreiszuschuss KVB“ (Zelle F87) rot hinterlegt.

Beispiel: Verein A wurde im Jahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro ausbezahlt. Im Jahr 2021 sind dem Verein Energiekosten in Höhe von 2.500 Euro entstanden, im Jahr 2023 Energiekosten in Höhe von 3.500 Euro.

Der Verein hat von der Kommune im Jahr 2023 eine Unterstützungsleistung zur Deckung von Energiemehrausgaben in Höhe von 500 Euro erhalten. Im Jahr 2024 erhält der Verein 2.600 Euro Vereinspauschale.

Allgemeiner Energiepreiszuschuss:

*3.500 Euro (Summe der tatsächlichen Energiekosten 2023)
– 2.500 Euro (Summe der tatsächlichen Energiekosten 2021)
– 500 Euro (Unterstützungsleistungen)
= 500 Euro*

Verrechnungsbetrag mit der Vereinspauschale 2024:

*1.200 Euro (ausbezahlter Zuschuss)
– 500 Euro (allgemeiner Energiepreiszuschuss)
= 700 Euro*

Vereinspauschale 2024:

2.600 Euro (reguläre Vereinspauschale 2024 nach SportFöR)
– 700 Euro (Verrechnungsbetrag mit Vereinspauschale 2024)
≡ 1.900 Euro (tatsächliche Vereinspauschale 2024)

Sofern durch den Verein kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird, ist der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe von der Vereinspauschale 2024 abziehen.

2. Vorgehen nach Eingang des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis soll durch die Vereine ausgefüllt und elektronisch an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde übersandt werden.

- 1) Nach Eingang des Verwendungsnachweises ist zuerst der Blattschutz des Formblattes aufzuheben: Registerblatt „Überprüfen“ → Blattschutz aufheben
Das Passwort zur Aufhebung des Schutzes lautet:
Energiepreiszuschuss-2024!
- 2) Nach Beseitigen des Blattschutzes müssen der Prüfvermerk des Verwendungsnachweises sowie die hinterlegte Formel zur Berechnung des allgemeinen Energiepreiszuschusses eingeblendet werden. Hierzu sind die Zeilen 84 bis 102 der Excel-Tabelle wie folgt einzublenden:
Entsprechende Zellen markieren → Registerblatt „Start“ → Format → Sichtbarkeit „Ausblenden & Einblenden“ → Zeilen einblenden
- 3) Sofern die Angaben der Vereine vollständig sind, wird durch die oben beschriebene Formel berechnet, ob die Prüfung ohne weitere Veranlassung abgeschlossen werden kann oder ob es zu einer Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024 kommt.

Sofern es zu keiner Verrechnung mit der Vereinspauschale kommt, erscheint in Zelle G93 kein Betrag.

Kommt es zu einer Verrechnung, erscheint in Zelle G93 der entsprechende Verrechnungsbetrag. Die Zelle wird in diesem Fall mit einer roten Füllung versehen.

3. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstellen

Die eingereichten Verwendungsnachweise sind durch die Bewilligungsstellen gem. VV Nr. 11.1 zu Art. 44 BayHO grundsätzlich cursorisch zu überprüfen. Bei zehn Prozent der eingereichten Verwendungsnachweise ist eine vertiefte Prüfung gem. VV Nr. 11.2 zu Art. 44 BayHO erforderlich. In diesen Fällen sind die durch die Vereine eingereichten Unterlagen ebenfalls zu überprüfen. Im Prüfvermerk unter 9. ist durch die Kreisverwaltungsbehörde kenntlich zu machen, ob eine cursorische Prüfung oder eine vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt ist.

4. Behandlung von Verwendungsnachweisen, die nach Ablauf der Frist eingegangen sind

Grundsätzlich sind Verwendungsnachweise durch die Vereine fristgerecht einzureichen. Die fristgerechte Einreichung dient vorwiegend dem Zweck, dass eine unter Umständen vorzunehmende Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024 möglich ist. Die Bewilligungsstellen können in Ausnahmefällen in eigenem Ermessen über eine Fristverlängerung entscheiden, sofern eine Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024 möglich ist. Dies können zum Beispiel Einzelfälle sein, bei denen ein Verein unverschuldet bis zum 30. April 2024 keine Energieausgaben nachweisen kann.

5. Einarbeitung Verrechnungstool in VerAPro

VerAPro wird dahingehend aktualisiert, sodass eine Verrechnung und Verbescheidung zusammen mit der Vereinspauschale 2024 möglich ist.

6. Auszahlung der Vereinspauschale 2024

Hinsichtlich der Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024 ergehen mit Zuweisung der Ausgabemittel für die Vereinspauschale 2024 ergänzende Hinweise.

7. Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung

Die Kreisverwaltungsbehörden erstatten den Regierungen bis zum 30. Juni 2024 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Die Regierungen erstatten dem Staatsministerium bis zum 31. Juli 2024 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Der Bericht soll eine kurze Aussage enthalten, ob es zu Beanstandungen bei der Prüfung kam. Weiterhin ist der Gesamtbetrag des allgemeinen Energiepreiszuschusses anzugeben, der im jeweiligen Regierungsbezirk (aufgeschlüsselt nach Kreisverwaltungsbehörden) an die Vereine tatsächlich verausgabt wurde.

Etwaige Rückfragen bitten wir in bewährter Weise unter Einhaltung des Dienstwegs über die Regierungen gebündelt an das StMI heranzutragen.

Vielen Dank für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Ministerialrat